

- Rendanten, } bei den Bekleidungsämtern, soweit sie nicht aus Marine-Zahlmeistern oder Unter-Zahlmeistern
 × Kontrolöre } ergänzt werden,
 × Magazinvorstände, } bei den Verpflegungsämtern, soweit sie nicht aus Marine-Zahlmeistern oder Unter-
 × Bureauassistenten } Zahlmeistern ergänzt werden,
 Werk-Rendanten,
 Werk-Verwaltungs-Sekretäre, } soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,
 Werk-Betriebs-Sekretäre,
 Werk-Sekretariatsassistenten, }
 Werk-Schreiber und Werk-Häuf-Schreiber,
 × Werk-Ober-Bootsleute,
 × Werk-Bootsleute,
 × Führer und × Maschinisten der Werkfahrzeuge,
 × Schleusenmeistergehülften,
 × Spritzenmeister,
 Marine-Gerichtsaktuare,
 Lazareth- und Kasernen-Inspektoren,
 × Schiffslazarethdepot-Verwalter,
 Lotsen-Sekretäre, }
 × Materialienverwalter, } beim Lotsenkommando an der Jade,
 × Schiffsführer und × Maschinisten,
 × Steuerleute, × Unter-Steuerleute, × Lotsen,
 × Leuchtthurmwärter, × Leuchtthurmwärtergehülften, }
 × Nebelsignalmärter }
 × Schiffsführer, } beim Vermessungs-Dirigenten der Marinestation der Ostsee,
 × Steuerleute, }
 × Unter-Steuerleute, }
 × Nebelsignalmärter }
 × Maschinisten und × Geiger für Wasserheianlagen, Wasserleitungen und Garnison-Waschanhalten,
 Gärtner und Parkausseher zu Wilhelmshaven,
 Drucker, } in der Admiralität,
 Druckereigeheülften }
 Baukschreiber,
 Küfer,
 Garnison-Lobtengräber.

Berlin, den 4. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

5. Heimath-Wesen.

Das Bundesamt für das Heimathwesen ist auch, wenn es als höchste Instanz in Landesfachen entscheidet, nicht Landesbehörde, sondern Reichsbehörde. Als solche ist es ausschließlich berufen, über seine Zuständigkeit zu befinden. Seine Zuständigkeit ist auf die höchstinstanzliche Entscheidung von Streitigkeiten zwischen zwei Armenverbänden beschränkt. Streitigkeiten zwischen zwei Gutsbezirken, welche demselben Armenverband angehören, über die Tragung der Armenlast unterliegen seiner Kompetenz nicht.

Diese Sätze sind in dem Urtheil vom 5. Juni 1886 in Sachen des Fabrikbesizers G. zu L., Klägers und Berufungsklägers, wider die Königliche Regierung zu D., Beklagte und Berufungsbeklagte, näher aus-